

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes erste Lieferung.

Inhalt:

Bürgerwehr, Nationalgarde.
Gleichberechtigung der Con-
fessionen.
Anarchie.

94 Hoff
Angeberei.
Emigration.
Gesekentwurf.
Auswanderung.

WIEN, 1848.

Expedition des „G'rad aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lescher's Universitäts-Buchhandlung.)

a. 5 x — 50 x

Gedruckt bei Anton Benke.

Bürgerwehr, Nationalgarde. Die große französische Revolution des vorigen Jahrhunderts rief diese Einrichtung ins Leben, und unter dem Commando des Generals Lafayette sehen wir die Nationalgarde von Paris zum ersten Male als ein geordnetes, gegliedertes Ganze auftreten. Damals, wo in noch größerem Maassstabe wie jetzt die Stürme von allen Seiten auf die junge Freiheit eindringen, wo es galt, dieselbe von der Anarchie von unten, so wie von den Gewaltschritten der Hofpartei von oben zu schützen, damals war es die Bestimmung der Nationalgarde, als ein gesetzlicher Damm dazustehen, um diesem entgegengesetzten Wogen und Andrängen die Spitze zu bieten. Die Wichtigkeit dieses Institutes stellte sich bald als unumgängliche Nothwendigkeit heraus, und schon im Jahre 1790 hatte ein Gesetz der Nationalversammlung jeden Franzosen, der die Rechte eines französischen Bürgers genießen wollte, zum Eintritt und zur Dienstleistung in der Nationalgarde verpflichtet. Aus je 20 Bürgern trat immer einer durchs Loos in den activen (wirklichen) Dienst der Garde, und erst in den folgenden Jah-

ren, als die Fürsten von ganz Europa durch den Ruf nach Freiheit, der von Frankreich in ihre Länder hinüberscholl, aus ihrer behaglichen Ruhe aufgeschreckt wurden, und mit ihren Heeresmassen auszogen, um Frankreich und die ihnen gefährliche Völkerei zu erdrücken, erst in diesen Tagen der Gefahr, wo die französische Jugend in niegewohnter Begeisterung zur Vertheidigung der Landesgränzen in den Kampf flog, ward die Nationalgarde als Wächterin der Freiheit im Inneren nach einem größeren Maasstabe organisirt. — Bonaparte fühlte im Jahre 1797 den Widerstand der Pariser Nationalgarde gegen den Despotismus der vollziehenden Gewalt, an deren Spitze er stand, und dieselben Bajonette, welche die Volksvertreter aus dem Sitzungssaale gejagt hatten, besiegten auch die Nationalgarde. Sie wurde aufgelöst, und erst 1797 auf der Grundlage des alten Gesetzes wieder hergestellt, erhielt sich dann auch während des Kaiserreiches, wo sie von Napoleon für die Zwecke seiner Kriegspolitik aufs zweckmäßigste verwendet wurde. Sie wurde vielfach gemißbraucht unter Napoleon sowohl, wie unter den nach ihn folgenden Bourbonen, aber die Einrichtung wurzelte schon zu tief im Bürgerleben, um ganz verbraucht oder abgenützt zu sein. Wurde gleich 1827 vom König ihre Auflösung neuerdings decretirt (verfügt), weil sie es gewagt hatte, die Absetzung des Ministeriums und die Vertreibung der Jesuiten zu fordern, so war der Jubel desto ungeheurer, als in der Julirevolution noch vor Entscheidung des Kampfes

der erste Nationalgardist wieder in der alten, geliebten, verpönten Uniform auf einer Barrikade erschien.

Nun übernahm auch Lafayette wieder den Oberbefehl über die sämmtlichen Nationalgarden Frankreichs, und das Institut wurde durch ein neues Gesetz vom 27. März 1831 mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht. Achtzehn Jahre lang hatte sich Frankreich durch die schleichende Politik Ludwig Philipps am Gängelbände führen lassen, das junge Frankreich von 1789 und 1830 schien abgelebt und abgestumpft, die Nationalgarde als der begüterte Theil der Hauptstadt schien jeder Bewegung abgeneigt, welche den ruhigen Besitz des Erworbenen bedrohte, die Regierung glaubte auch in dieser Voraussetzung bei jeder etwaigen Bewegung auf ihren Beistand rechnen zu können. Aber die Februar-Revolution machte mit Einem Schlage dieser weisen Combination ein Ende. Die Pariser Nationalgarde wankte nicht einen Augenblick, sie bewährte sich als Theil des Volkes, sie machte dem schamlosen Treiben der Regierung ein Ende, und rächte so die Verletzung der Gesetze, für deren Aufrechthaltung sie geschworen hatte.

In Deutschland entstanden aus den Resten der alt-deutschen Stadtwehren die Bürgergarden; während Napoleon die stehenden deutschen Heere nach seinem Machtgebot für seine weitgreifenden Eroberungspläne benützte, sollten diese neugeschaffenen Bürgergarden — man nannte sie hie und da auch Nationalgarden — für die Ruhe im Innern sorgen. Es war eigentlich nichts anders als eine Sicherheitspolizei unter ehrbarem Namen, die man allen-

falls noch zur Vertheidigung der Städte zu verwenden gedachte. Ihr Bestand war durch kein Gesetz garantirt, (gesichert) und die ganze Einrichtung meist nur auf die Städte beschränkt, Kurhessen etwa ausgenommen, welches im J. 1832 ein Nationalgardengesetz erhielt, das mit dem französischen am meisten Verwandtschaft hatte.

Die große Revolution des Jahres 1848 machte es sich fast in allen Staaten Europas zu einer ihrer ersten Aufgaben, das Institut der Nationalgarde in der weitesten Ausdehnung einzuführen. Man hatte die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit desselben würdigen gelernt, und kaum war es gelungen, die Regierungen zu Concessionen zu zwingen, kaum hatten die Völker von ihren lange ihnen vorenthaltenen Rechten Besitz genommen, so waren sie auch eilig darauf bedacht, sich für ihre Errungenschaften selbstthätig Garantien zu sichern. Die Versprechungen der regierenden Häupter können nach ihrem wiederholten Treubruche den Völkern keine Sicherheit mehr gewähren, das Volk will sich selbst seine Gesetze geben, und auch die Waffe tragen, um diese Gesetze in ihrer Machtvollkommenheit zu bewahren. Dies ist der höchste, der wichtigste Zweck der Nationalgarde.

Von den Hauptstädten als dem Herde der Revolutionen, und dem Ausgangspunkte der neugeschaffenen Einrichtungen verbreitete sich das Institut der Nationalgarde in der letzten Zeit schnell in die kleineren Städte, und von da in die Dörfer. Es mochte wohl Manchem gefallen, in

Uniform zu erscheinen, und eine Waffe tragen zu dürfen, nachdem er von Kindheit auf gewohnt gewesen, dieses als das Vorrecht einer eigenen Classe, des Soldatenstandes zu betrachten. Die ersten neuen Pflichten, welche der Bürger mit dem neuen Rocke auf sich nimmt, blieben dabei von Vielen unerkant. Während die Einen meinen, die Nationalgarde sei auch zum Dienste gegen den äußern Feind verpflichtet, nehmen Andere wieder den Begriff »Erhaltung der Ruhe im Innern« in gar zu engherziger Weise auf. Wir können Fälle genug anführen, wo sich die Nationalgarde einzelner Bezirke für nicht mehr nicht weniger als die neue befugte Polizei hielt, um die alte, verhaßte zu ersetzen. Man patrouillirte ehrlich, um Diebe einzufangen, man mischte sich in Paßangelegenheiten, man scheute sich sogar im falschverstandenen Pflichtgeföhle nicht, das Amt eines Censors und Polizeimannes auf offener Straße auszuüben. Das aber ist nie und nimmermehr die Aufgabe der Nationalgarde. Mit der Einführung derselben sind die ordentlichen Gerichte nicht aus ihrer Wirksamkeit getreten. Es kann Niemand Kläger und Richter in eigener Person sein. Der Bürger, welcher als Nationalgardist seinen Dienst dem Staate widmet, macht darum den Polizeimann, der Spitzbuben nachspüren und sie einfangen muß, keinen Eintrag. Die Pflichten Weider sind scharf geschieden, und statt uns von dem Drucke des Polizeisystems zu befreien, würde auf solche Weise der ganze Staat zu einem Polizeistaate werden, von lauter Brüder Häschern bewohnt. Wenn ich bemerke, daß ein

Dieb meinem Nachbar die Uhr aus der Tasche stiehlt, werde ich wohl nicht anstehen, ihn festzuhalten, aber diese stillschweigende Pflicht hat jeder Mensch, der die Rechte des Eigenthums ehrt, das ist keine neue Befugniß, die der Nationalgardist als solcher erst übernimmt. Aber ebensowenig übernimmt er auch die Pflicht auszuziehen, um flüchtiges Diebsgesindel einzufangen, (wie dies auf dem Lande vorgekommen) oder um die Produkte der Presse zu überwachen, und nach eigenem Urtheile zu confisciren (wegzunehmen), wie dies in größeren Städten schon der Fall war.

Die hohe Bestimmung der Nationalgarde läßt sich mit wenig Worten zusammenfassen, sie ist: Zu schützen die Gesetze, welches sich das Volk durch seine Vertreter gegeben, gegen jeden Eingriff; sie mit Kraft und Muth aufrecht zu erhalten gegen jeden Uebergriff, sei es nun, daß derselbe durch eine reaktionäre Parthei von oben, oder durch eine anarchische Parthei von unten versucht wird. Jeder gewaltsame Umsturz der bestehenden Landesgesetze muß künftig durch die moralische und wo es nöthig ist, durch die vereinte körperliche Kraft des Nationalgarden-Körpers verhütet werden; daher bezieht die Nationalgarde regelmäßige Posten in den Städten, wo es leichter möglich ist einen großen Volksauflauf zu erregen, und die Masse des Volkes, ohne daß sich diese oft des Zweckes klar bewußt ist, für Partheizwecke zu gebrauchen. Zur Verhütung solcher Aufläufe durchstreifen Pa-

trouillen des Nachts die Straßen großer Städte, und sorgen abwechselnd für die Ruhe und Sicherheit ihrer Bewohner. Die Nationalgarde auf dem Lande dient demselben Zwecke, denn die Gegner der bestehenden Ordnung würden nicht anstehen, einen andern Kampfplatz zur Ausführung ihrer Pläne zu wählen, wenn ihnen die Hauptstadt keinen gelegenen Punkt mehr dafür biethet. Sie sorgt für die Ruhe ihrer bezüglichen Bezirke, und so in Masse für die Ruhe des Landes, und die letzte so traurige und blutige Revolution in Paris verdankte ihr siegreiches Ende eben so wohl den Nationalgarden der Provinzen, als denen von Paris, zu deren Unterstützung erstere zu Tausenden herbeigeeilt waren. So lange die Nationalgarde eines Landes mit dessen Gesetzen und Verfassung einverstanden, und mit der executiven (ausübenden) Gewalt zufrieden ist, so lange ist auch ein gewaltsamer Umsturz nicht zu befürchten.

Das Institut der Nationalgarde muß aber, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, auf ein Gesetz gegründet sein, welches ihm seine ganze gesetzmäßige Kraft zu entfalten gestattet. Jeder unbescholtene Bürger muß das Recht haben ihr seine Dienste zu weihen. Geburt und Stand, Religion und Vermögen dürfen hier keine Ausschließungen gestatten, höchstens in den wenigen Fällen, die wir hier gleich angeben wollen, wo der Dienst der Nationalgarde sich mit einer andern Dienstverpflichtung nicht verbinden ließe.

So z. B. müßten Beamte, welche für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen haben (Polizei-

beamte) von der Nationalgarde ausgeschlossen bleiben, da in demselben Augenblicke, wo die Nationalgarde einzuschreiten bemüht ist, ihre Dienstpflicht sie gleichfalls auf den ihnen von Staate angewiesenen Posten ruft. Eben so wenig läßt sich das Waffenhandwerk mit dem Amte eines Priesters, dem Symbole des Friedens und der himmlischen Versöhnung vereinigen.

Nach unserem provisorischen Nationalgardengesetze, ist der Arbeiter, der um Taglohn arbeitet, vom Eintritt in die Garde ausgeschlossen, denn die Anstalt, heißt es, soll auf Besitz und Intelligenz fussen. Es ist schwer ersichtlich, wie aus diesen Gründen jene Ausschließung gefolgert wird. Der ehrliche, fleißige Mann, der um Taglohn arbeitet, kann eben so gut zu Besitzthum kommen, wie derjenige, der auf monatliche Bedingungen arbeitet, und die Intelligenz eines Menschen richtet sich wahrlich nicht nach der Frist in der er seinen Lohn bezieht. Der Arbeiter welcher durch das Institut in seinen Rechten geschützt wird, wie jeder Staatsbürger, hat auch das Recht zu verlangen, gleichfalls zum Schutze der Gesetze beitragen zu dürfen. Wer in einem gewissen, vom Gesetze festzustellenden Zeitraume, an ein und demselben Wohnorte sich sein Brod verdient, und die Rechte eines Staatsbürgers genießt, kann auch von dessen Verpflichtungen nie und nimmermehr ausgeschlossen werden. Es ist ein heiliges Recht, das der Arbeiter fordern, das der Staat gewähren muß.

Wir haben hier nur noch auf den Unterschied zwischen Bürgerwehr und allgemeiner Volksbewaffnung hinzuweisen.

Beide Begriffe sind mit einander nicht zu verwechseln, denn während die Bürgerwehr, wie wir auseinanderzusetzen bemüht gewesen, ihren Wirkungskreis bloß zur Erhaltung der Ruhe im Innern des Landes hat, ist der Zweck einer allgemeinen Volksbewaffnung: die Sicherstellung des Landes gegen An- und Übergriffe äußerer Feinde (Siehe Allg. Wehrpflicht im I. Bande). In der neuesten Zeit jedoch hat man in Frankreich auch einen Theil der Nationalgarde, welche sich freiwillig dazu anboth, für den Kriegsdienst bestimmt — die sogenannte mobile oder bewegliche Nationalgarde — und auf diese Weise könnte der Übergang von der Nationalgarde zur allgemeinen Volksbewaffnung gemacht werden, wodurch der Uebelstand der stehenden Heere allmählig beseitigt würde.

Wenn man sich die Verhältnisse klar macht, in welchen die Wirksamkeit der Nationalgarde sich oft bewähren muß, wird man leicht einsehen, daß von ihrem schleunigen Eingreifen und Zusammenwirken größtentheils auch der Erfolg ihrer Leistungen abhängig ist. Disciplin ist das große Wort, welches dem großen Institute seine Kraft und Bedeutung verleihen muß. Disciplin ist der Grundstein und Schlußstein des ganzen Gebäudes; ohne Disciplin wäre es keine schützende Burg, dann wäre es bloß eine todte aufgehäuften Steinmasse ohne Zweck und Bedeutung. — Sobald der Nationalgardist im Dienste ist, muß er auch Soldat sein durch und durch, er muß die schwere Aufgabe des unbedingten Gehorsams gegen seinen Vorgesetzten lernen. Es ist dies keine Knechtschaft des

Geistes, denn er hat das Recht sich seinen Vorgesetzten selbst zu wählen, dem er sein volles Vertrauen schenkt, es ist dies eine Nothwendigkeit, welcher sich der freie Mensch im Gefühl gesetzlicher Freiheit gerne fügt.

Was endlich die Art der Bewaffnung anbelangt, so lassen sich hier keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. So viel indessen können wir bemerken, daß, da die Nationalgarde kein Institut regierender Häupter ist, und nicht zur Parade für dieselben bestimmt ist, sondern ein Institut fürs Volk aus dem Volke hervorgegangen, so muß hier mehr die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Ausrüstung als deren Schönheit berücksichtigt werden. Die Bewaffnung aber sei vor Allem den Landes sitten angemessen; eine gewohnte Waffe handhabt sich am sichersten, und wenn wir auf dem flachen Lande tüchtig mit dem Bajonette werden umzugehen wissen, bleibt dem Tyroler sein alter Stutzen ewig der treueste und sicherste Gefährte.

Gleichberechtigung der Confessionen. Wir haben in einem früheren Artikel, wo wir über das Verhältniß des Staates zur Kirche sprachen, angedeutet, daß eine Herrschaft des Staates über die Kirche nicht geduldet werden kann, daß jede Einmischung desselben in die inneren Einrichtungen der letzteren unstatthaft ist. Wir haben nachgewiesen, daß allerdings eine Oberaufsicht des Staates über die Organe der Kirche d. h. über diejenigen, welche die Religionsangelegenheiten zu ordnen berufen sind, nothwendig ist, daß aber diese Oberaufsicht sich durchaus nicht auf

die Religion selbst, ihre Dogmen, Lehren, Gewohnheiten erstrecken darf, insoferne sie nicht dem Staate schädlich und nachtheilig sind.

Wir gehen weiter. Ebenso wenig darf sich der Staat um die Religion des Einzelnen kümmern, oder die Religion in jedem Einzelnen zu unterdrücken suchen. Der Mensch darf ihm nur als Staatsbürger gelten, durchaus nicht als Angehöriger dieser oder jener Religionsgenossenschaft. Wir werden das zu begründen suchen.

Der Staat soll das Zusammenleben der Menschen möglich machen. Er soll alles Gute, Große, Bedeutende fördern. Er muß deshalb auch die Religion schützen und wahren, weil diese den Menschen erhebt, veredelt, und ihm die Volkserziehung ermöglicht. So lange alle Menschen noch nicht einig darüber sind, welche Religion die wahre ist, darf der Staat auch nicht die Eine Religion auf Kosten der Andern erheben, darf er nicht die Eine Kirche unterstützen, die andere aber vernichten. Es muß ihm eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft wie die andere sein.

Dazu kommt, daß das Grundgesetz des Staates von unserem Gesichtspunkte, vom Standpunkte der Jetztzeit aus, die Gleichheit ist. Ebenso wenig Adel, Geburt, Reichthum oder andere Vorzüge einen Unterschied in der Behandlung des Staatsbürgers durch den Staat begründen dürfen, ebenso wenig dürfen dies die Religionsansichten. Sonst wäre ja die erste Freiheit des Menschen, seinen Gott auf seine Weise anzubeten und zu verehren, vernichtet. Wenn nur der ein Grundstück oder ein Meister-

recht erwerben, oder nur der dem Staate dienen dürfte, der so und nicht anders sein Gebet verrichtet, und gerade in diese Kirche geht und in keine andere, und die Gebräuche hat, die Eine Kirche vorschreibt, dann ist ja die vollkommenste Herrschaft über die Kirche da, und mit ihr das heiligste Recht des Menschen vernichtet.

Entweder muß er, um seinen Gott anzubeten, jeder Wirksamkeit im Staate entsagen, jeder Thätigkeit, die man ihm zu verbieten für gut befunden hat, oder er muß seinen Glauben aufgeben, seiner Religion untreu werden, um sich der Thätigkeit zuzuwenden, zu der er sich hingezogen fühlt, um dem Staate dienen zu können, in dem er lebt und für den er leben will. Wo ist da die Gleichheit und Freiheit, die Grundlagen des Staates nach den Begriffen der Neuzeit?

Endlich frage ich: Wenn eine Religionsgemeinschaft den Staat nicht stört und beirrt, was geht sie den Staat an? Der Staat hat sich um die Handlungen und Thaten der Menschen zu bekümmern, nicht um Glauben und Gefühl. Der Staat soll die Geister erziehen, die Kirche wirkt auf die Herzen. Der Staat hat das Zusammenleben der Menschen zu sichern, die Kirche weist sie auf ein künftiges Leben hin, auf ein Reich, das nicht von dieser Erde ist. Beide stehen somit auf besonderem Gebiete, und nur der Unverstand oder die Böswilligkeit kann glauben, daß die eine oder andere Kirche mit dem Staate zusammenstoßen, seine Absichten und Zwecke ver-

nichten kann. Was hat die Religion, die doch ebenso gut von Gott ist, wie der Staat für diesen feindseliges?

Daraus folgt, daß dem Staate Eine Religionsgemeinschaft, Eine Confession wie die andere sein muß, daß er keinen Menschen seiner Religion wegen bedrücken darf, daß die allgemeine Gleichheit aller Staatsbürger auch in dieser Beziehung zu gelten hat.

Es kann deshalb keine Staatsreligion geben in dem Sinne, daß der Staat eine gewisse Kirche fördert, beschützt und ehrt vor den andern, daß er den Angehörigen dieser Staatsreligion gewisse Rechte zuerkennt, die er den Andern verweigert, — weil dadurch die Gleichheit der Staatsangehörigen vernichtet wird. Es kann eine Religion der Mehrheit der Staatsbürger geben, wenn sich die größere Zahl der Staatsangehörigen zu derselben Religion bekennt, deshalb darf aber die der Minderzahl nicht gekränkt werden, und diese müssen dieselben Rechte genießen, wie die Mehrzahl, denn sonst gilt die Macht des Stärkeren, und nicht das Recht.

Es hat somit Ein Staatsangehöriger wie der Andere das Recht seine Religion zu bekennen, dieselbe im Vereine mit seinen Religionsgenossen auszuüben, öffentlich und frei mit eben derselben Pracht und eben denselben äußerlichen Feierlichkeiten zu bekennen und zur Geltung zu bringen.

Aber dieses Recht, die Religion auszuüben ist nicht genug, sondern die Religion darf auch sonst keinen anderweitigen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen begründen. Die Zeiten sind wohl längst

vorbei, wo die Katholiken den protestantischen Gottesdienst verboten, und die Protestanten die Katholiken verfolgten, ja selbst der Kaiser von Rußland, der den Katholiken nicht die Ausübung ihrer Religion gewähren wollte, und sie gerne zu Griechen gemacht hätte, ließ sich durch den Papst Gregor XVI. bewegen, milder gegen dieselben zu verfahren.

Aber nichts desto weniger bestehen noch immerwährend die größten Rechtsungleichheiten fort. Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörigen die Erwerbung des Grund und Bodens, auf dem sie leben, von dem sie sich ernähren könnten, verweigert ist, die bei der Ausübung eines Handwerks immer von einem Meister abhängig bleiben müssen, nie selbstständig und Meister werden können. Ich frage Jeden, was das Recht, sich zu ernähren und zu erhalten auf ordentlichem Wege, mit der Religion zu schaffen hat? Warum gerade der Eine oder Andere, weil er die Religion seiner Väter bekennt, heimatlos und ohne Grund und Boden, auf dem er geboren worden, auf dem er stirbt, durchs Leben irren muß?

Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörige nie ein Staatsamt bekleiden dürfen, wenn sie auch noch so tüchtig, noch so eifrig für das Wohl ihres Vaterlandes bedacht sind. Ich frage Jeden, ob es bei dem Staatsdienst auf die Religion ankommt, oder nicht vielmehr auf das Wissen und die Erfahrung, auf den Eifer und die Rechtlichkeit.

Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörige, obwohl sie in jeder Beziehung den Uebrigen an Rechten nachstehen, doch viel größere Pflichten haben, die namentlich das Doppelte und Dreifache an Steuern bezahlen müssen.

Solchen gewaltsamen Verletzungen des freien angeborenen Menschenrechtes durch die Kirche begegnen wir leider nur zu oft in der Geschichte. Die Protestanten thaten so den Katholiken, wo sie die Macht hatten, und die Katholiken so den Protestanten, wenn jene stärker und gewaltiger waren. Noch vor wenigen Jahren durfte kein Katholik im englischen Parlamente sitzen; in Rußland ist jeder, der sich nicht zur Staatskirche (der griechischen) bekennt, von Aemtern ausgeschlossen; in Oestreich selbst genießen die Protestanten noch nicht volle Rechtsgleichheit mit den Katholiken, und die Juden werden sogar bis auf die neueste Zeit in bürgerlichen Rechten beschränkt, vom Ackerbaue ausgeschlossen und auf den Handel angewiesen.

Für Alle gleiches Recht, für Alle gleiche Pflichten. Darum gibt es auch keine Toleranz, keine Duldung, denn diese setzt eine Gnade voraus, eine Schonung. Diese Religionsgemeinschaft ist geduldet, heißt: „Wir könnten sie wohl verjagen, wir haben das Recht dazu, wir drücken aber ein Auge zu und lassen sie da, schreiben ihr aber die Bedingungen vor, unter denen sie nicht fortgejagt wird!“ Eine solche Duldung ist die Gnodenerzeugung des Stärkern gegen den Schwächern.

Anarchie ist jener Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine durch ein gültiges Gesetz anerkannte Gewalt in Wirksamkeit ist, sei es nun, daß streitende Partheien die bestehenden Gesetze nicht anerkennen wollen, oder daß ein völlig gesetzloser Zustand eingetreten ist.

Solche Zustände, wie sie in der Geschichte der Völker zu wiederholten Malen vorkommen, sind eben so traurig für den Staat als ganzen Körper, wie für den einzelnen Staatsbürger. In so fern nämlich ein Staat nur mächtig ist durch gerechte, strengbindende Gesetze, denen jeder Einzelne sich frei und freudig unterwirft, ist seine Kraft gebrochen, sobald die Gesetze gebrochen werden. In so ferne aber der Einzelne in der rechtlichen Freiheit seiner Person und seines Eigenthums jeglicher schützender Gewalt vor willkürlichen Eingriffen beraubt ist, bleibt auch sein Wohl aufs höchste gefährdet.

Der Zustand der Anarchie kann nur da eintreten, wo ein wirklicher Staat besteht oder bestand. Die Ungebundenheit barbarischer Völker, die vom Raube leben, die wilde Selbstständigkeit der amerikanischen Wilden kann nicht mit dem Namen Anarchie bezeichnet werden, denn wo kein Gesetz existirt, das eine größere Gesellschaft zu Mitgliedern eines Staates macht, da kann wohl von einem anarchischen, gesetzlosen Zustande auch weiter keine Rede sein.

Die traurigen Zeiten des Faustrechts dagegen im Mittelalter, wo es allerdings an Gesetzen nicht fehlte, denen sich aber der Stärkere zum Schaden des Schwachen trotzig

entgegenstellte, verdienen wohl den Namen der Anarchie. Ja was vielleicht sonderbar erscheinen dürfte, selbst in sogenannten wohlgeordneten Staaten kann ein Zustand der Anarchie eintreten, wenn die Regierungsgewalt sich widernatürliche und widerrechtliche Eingriffe gegen das Volk erlaubt. Das ist dann eine stille Anarchie, die den Todeskeim für den betreffenden Staat langsam aber um desto gewisser zur Reife bringt, wenn nicht ein schneller und großartiger Umschwung vom Volke selbstretend bewerkstelligt wird. In diesem Sinne war der Zustand Oesterreichs vor der Märzrevolution ein anarchischer, in diesem Sinne herrscht jetzt in China und Rußland, wo sich die geknechteten Völker schweigend unter dem Joche widernatürlicher Gesetze beugen, eine stille, traurige Anarchie. Denn was in despotischen Staaten als Gesetz ausgegeben wird, ist nur der Wille eines Einzigen, nicht der gesammte Willensausdruck aller Staatsbürger. Es besteht dann wohl ein Gesetz, aber ein ebenso ungerechtes als unnatürliches. Millionen beugen sich zwar diesem Gesetze, aber dadurch wird das Mißverhältniß zwischen den Regierenden und den Regierten nicht aufgehoben. Durch solche despotische (willkürherrschaftliche) Staatsverfassungen mag wohl im Ganzen der Staat, geleitet durch eine eiserne, starke Herrscherfaust nach Außen gewaltig und furchtbar werden, aber der Bürger im Innern steht wehrlos da gegenüber der Willkür eines Einzelnen, wie in dem Zustande völliger Gesetzlosigkeit.

Je länger die bleierne Hand der Despotie die freie geistige und materielle Entwicklung der Völker zu erdrücken vermochte, desto furchtbarer sind dann die Folgen, wenn das Volk an seinen Ketten rüttelt, und sie endlich abwirft. Die alten Gesetze werden dann mit Füßen getreten, das Volk hat nicht Zeit und Besinnung im Rausche der neuerkämpften Freiheit an die Abfassung Besserer allso gleich zu gehen; die Partheien stehen sich wüthender als je gegenüber, denn es ist keine Gewalt da, die sie zu zügeln vermag; der Ehrgeizige sieht alle hemmenden Schranken fallen, die ihn hindern könnten die höchsten Würden zu erklimmen; Parthei und Privathass sucht nach Befriedigung, die schrecklichsten Leidenschaften sind entfesselt, und oft braucht es lange Zeit, um durch den kräftigen Damm der Gesetze sie in ihr ruhiges Bette zurückzubringen. Wir erinnern hier nur an die Gräuel der großen französischen Revolution, an die Revolutionen in den Niederlanden und in Griechenland.

Anarchieen dieser Art aber, wenn auch oft blutiger, sind sogar weniger furchtbar als Despotieen, weil sie nicht von so langem Bestande sein können, als diese, und weil der gesunde Sinn im Volke bald den natürlichen Rechtszustand wieder herzustellen strebt, was ihm im Kampfe gegen die festgewurzelte Alleinherrschaft, nur nach langer Zeit und mit großem Kraftaufwande gelingt.

Die reaktionäre Parthei in Oesterreich wie im übrigen Deutschland verwechselte in der letzten Zeit absichtlich unsere revolutionären Zustände mit anarchischen:

es lag in ihrem Interesse, die Völker von jeder neuen freien Bewegung durch die vorgemalten Gräucl der Anarchie zurückzuschrecken. Revolutionen aber sind nur Uebergänge: sie führen freilich oft zu einem länger oder kürzer dauernden Zustande der Anarchie, als dem zweiten Uebergange zu einer freien, gesetzlichen Epoche (Zeitraum), aber sehr oft, und das war bei den neuesten Revolutionen Europas der Fall, sind sie im umgekehrten Verhältnisse Uebergänge von der Anarchie zur Herrschaft der Gesetze.

Die Anarchie eines Landes kann in soweit gefährlich für den Nachbarstaat werden, als sie den gesetzlosen Zustand wie eine böse Krankheit hinüber auf das nachbarliche Gebieth verbreitet. Sind auch dort die Gesetze faul, so werden sie dem nicht widerstehen können und zusammenbrechen. Ein durch seine Befassung jedoch beglückter Staat wird sich nach keiner Umgestaltung sehnen, und an dem Errungenen fest halten. Nach dem freien Völkerrechte hat daher auch kein Staat das Recht, sich in die inneren Verhältnisse eines anderen und wären sie auch in dem zerrütetsten Zustande mit bewaffneter Hand zu mischen (bewaffnete Intervention), er muß sich darauf beschränken, den etwaigen Angriffen von Seite des betreffenden Staates entgegenzutreten.

Angeberei, Denunciation ist die geheime Verdächtigung oder Anklage eines Mitbürgers bei den Behörden. Es ist das verächtlichste aller Handwerke und wird eingesargt sein im Grabe der Geschichte, wenn die Völker sich

allenthalben wahrhaft freier Institutionen (Einrichtungen) werden zu erfreuen haben. Schlechte Verfassungen müssen zu den elendesten Hilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich aufrecht zu erhalten, denn die Regierungen, welche an der Spitze derselben stehen, fühlen die Unhaltbarkeit ihrer Stellung für die Dauer der Zeit, und ahnen den Geist des Volkes, der ihr Machwerk zu zerstören droht, wenn sie sich auch nicht so weit erheben können, ihn zu begreifen und zu theilen. Darum besoldeten von jeher schlechte Regierungen ein ganzes Heer von Spionen, welche jeder freien Regung im Volke ängstlich lauschten, und dieselbe in fluchwürdiger Geschäftigkeit den Behörden hinterbrachten. Nicht die That allein, auch der kaum zum Wort gewordene Gedanke, eine an sich oft bedeutungslose Bewegung wird von solchen Spionen gedeutet, und als Faden gebraucht, aus dem man den Knoten einer Untersuchung und wohl gar den Strick des Henkers drehen kann. Viele Tausende bluteten auf dem Schaffote, um die Geld- oder Rachgier einer geheimen Angeberei zu befriedigen; so starben zu den Zeiten der Inquisition die edelsten und besten Bürger in Spanien und den Niederlanden in Folge geheimer Angebereien, und durch solche Vermittlung wurden die Staatsgefängnisse mit heimlich Angeklagten bevölkert, die oft Jahre lang vergebens auf den Urtheilsspruch ihres Richters schmachten mußten.

Das Handwerk der Angeberei bewegt sich wohl auch auf kleinlicherem Boden, aber des Volkes Gefühl für Ehre hat die Spionirerei in jeder ihrer Aeußerungen gebrandmarkt. Wer den Schmuggler an die Grenzwahe verräth, und den

vom Staate festgesetzten Lohn dafür in Anspruch nimmt, erscheint in den Augen des Volkes für ehrlos, trotzdem daß der Schmuggler sich einer Uebertretung der Landesgesetze und eines Diebstahls an den Staatseinkünften schuldig macht. Den Anzeiger, der offen vor die Obrigkeit tritt, und ihr die Uebertretung eines Gesetzes meldet, wird die Stimme des Volkes nicht verdammen, aber den heimlichen, ungenannt und unerkannt bleibend wollenden Angeber trifft die Verachtung eines Jeden, der den Schein der Deffentlichkeit für seine Handlungen nicht zu scheuen braucht. In dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen der Anzeige und der Angeberei strenge zu beachten. Angeberei ist unter allen Verhältnissen ein Schandfleck für die Menschheit, die gerichtliche Anzeige dagegen oft die unerläßliche Pflicht eines Staatsbürgers.

Emigration s. Auswanderung.

Gesetzentwurf. Nach dem obersten Grundsatz in constitutionellen Staaten, welcher die Gesetzgebung dem Gesamtwillen der Staatsbürger in der Person ihrer Vertreter anheimstellt, kann kein Gesetz als schon gültig betrachtet werden, bevor es nicht von seinem Urheber der Berathung der Kammern vorgelegt wurde. Jedes solche zu beratende Gesetz kommt daher als **Gesetzentwurf** an die Volksvertretung. Je nachdem nun die Verfassung eines Staates, oder die Geschäftsordnung des Reichstages verschieden ist, können auch die Bedingungen verschieden sein, unter

welchen ein Gesetzentwurf berathen wird. Meist hat die Regierung das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen, und wo zwei Kammern sind, steht es ihr zumeist auch frei, dieselben bei der ersten oder zweiten Kammer einzubringen. Nur Geldangelegenheiten machen hier eine Ausnahme, und müssen immer zuerst in die zweite Kammer gebracht werden. In Frankreich, so wie in den meisten Staaten Deutschlands hatte bis jetzt die Regierung das ausschließliche Recht, einen Gesetzentwurf der Kammer zur Berathung vorzulegen, die Stände durften bloß um einen solchen bitten. In England dagegen, so wie in den gegenwärtigen constituirenden Versammlungen Deutschlands, in Frankfurt, Wien und Berlin hat jedes Kammermitglied die Initiative, d. h. jeder Deputirte ist befugt einen Gesetzesvorschlag zu machen. *)

Findet ein Vorschlag die nöthige Unterstützung, dann wird er, wenn eine Vorberathung als nothwendig erachtet wird, gewöhnlich an einen besonderen Ausschuß gewiesen, welcher darüber sein Gutachten abzugeben hat, dann steht es noch jedem Deputirten frei, Verbesserungs-Vorschläge (Amendements) für die Abfassung des Gesetzentwurfes zu machen, und erst, nachdem über diese Amendements debattirt, und hiedurch der ursprüngliche Entwurf die nothwendigen Aenderungen in seiner Abfassung erhalten

*) Anmerkung. In England hat die Regierung nicht das Recht der Initiative, und ein Vorschlag, der von der Krone ausgeht, kann nur dann vom Minister eingebracht werden, wenn derselbe Kammermitglied ist.

hat, schreitet die Versammlung zur eigentlichen Verathung über den Gesetzesentwurf.

Auswanderung nennt man das Verlassen eines Staates, um sich einem andern fremden bereits bestehenden Staate anzuschließen oder im Vereine mit Auswanderungsgenossen einen neuen Staat in der Ferne zu gründen.

Auswanderungen in der letzten Bedeutung reichen bis in die graue Vorzeit. Die blühendsten Staaten des Alterthums begünstigten solche Auswanderungen im Großen zur Begründung neuer Staaten als Ableger der Mutterstaaten. Im Artikel *Kolonien* (so heißen jene neugeschaffenen Ansiedlungen) wollen wir diesen Gegenstand in seiner ganzen Bedeutung behandeln. In diesem Artikel wollen wir bloß die Auswanderung im Allgemeinen, das Vertauschen des Staates, dem man angehörte, gegen einen andern, näher beleuchten. So lange die Auswanderung vereinzelt auftritt, so lange nur hie und da ein Staatsangehöriger wegzieht, ist die Erscheinung ganz bedeutungslos, wird aber dieses Wegziehen häufiger, erstreckt sie sich gar auf ganze Klassen der Bevölkerung, dann wird sie für den Staat von höchster Bedeutung, es werden, je nachdem die Auswanderer der besitzenden, arbeitenden oder geistig hochstehenden Klasse der Bevölkerung angehören, dem Staate dadurch bedeutende Kräfte an Besitz, an Händen oder an Geist entzogen, der Staat erleidet bedeutende Nachtheile, er kann sogar in seinen Verhältnissen gänzlich zerrüttet werden. Es ist also die Auswanderung erstens in Bezug auf den Staat zu berück-

sichtigen, andererseits aber auch die Berechtigung, die Freiheit jedes Einzelnen im Staate, genau in Erwägung zu ziehen.

Wenn wir die bekannten größeren Auswanderungen durchgehen, sehen wir sie immer in den politischen, finanziellen oder industriellen Verhältnissen eines Staates begründet. Der Mensch ist im allgemeinen mit seiner Geburtsstätte so innig verwachsen, Gewohnheit, Jugenderinnerungen, tausendfache Bande verknüpfen ihn so innig mit derselben, daß wohl nur wenige aus bloßer Wanderlust die Wiege ihrer Kindheit verlassen. Lang genährte Unzufriedenheit, geistiger und moralischer Druck, oder die Unmöglichkeit seinen Erwerb zu finden, sind gewöhnlich die Veranlassungen, die den Menschen zwingen, sich die Verbannung aus seinem Vaterlande aufzuerlegen. In den verflossenen Jahrhunderten war es vorzüglich Glaubensfanatismus, Unduldsamkeit der Andersgläubigen, welche zahlreiche Auswanderungen veranlaßte. Wir erinnern hier an die großen und zahlreichen Auswanderungen der Protestanten aus katholischen Ländern, so zumal jene aus den Niederlanden nach England unter der Königin Elisabeth, die Auswanderung der Juden aus Spanien, um der Inquisition zu entgehen. Mit den Auswanderungen zogen auch bedeutende Hilfsmittel des Staates sowohl an schaffenden Händen als an Besitzthum aus dem Lande, und der Wohlstand Englands so wie die Zerrüttung Spaniens datirt noch aus jenen Zeiten, hatte dort in der unbeschränkten Glaubensfreiheit, da in der Unduldsamkeit ihren Grund.

Andere große Auswanderungen (Emigrationen) hatten in bedeutenden politischen Veränderungen, in Staatsumwälzungen ihren Grund, so die französische Emigration gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und die polnische Emigration nach dem Jahre 1830. Beide Emigrationen bezogen sich bloß auf den Adel, und da sie ihren Besitzstand, da er zumeist in liegenden Gütern bestand, zurücklassen mußten, konnte dieses auf die Wohlfahrt des Staats keinen bedeutenden Einfluß üben.

Wichtiger und uns näher liegend sind die alljährlichen immer zahlreicher werdenden Auswanderungen aus Oestreich und dem übrigen Deutschland. In den letzten Jahren sahen wir alle Hafenstädte Norddeutschlands von Auswanderern nach Amerika stets übersüllt, es konnten nicht genug Schiffe herbeigeschafft werden, um diese große Zahl der Auswanderer übers Meer zu befördern. Ein Theil derselben gehörte der besitzenden Klasse, dem kleinen Gewerbsstande an, der größere Theil aber bestand aus armen Bauern und aus Arbeitern.

Diese Auswanderung hat nur selten in Uebervölkerung ihren Grund, da diese nur in wenigen Theilen Deutschlands so groß ist, als daß nicht der Boden hinreichen sollte, die Bevölkerung zu ernähren, wir müssen daher in dem politischen Drucke einerseits, zum großen Theile aber in den auf den Armen schwer lastenden Steuern und Abgaben, endlich in der schlechten Gewerbeverfassung den Grund dieser Auswanderung suchen.

Das Grundstück des kleinen Grundbesizers ist durch die vielfachen Abgaben an Obrigkeit und Staat so belastet, daß der Boden trotz seiner Ergiebigkeit eine größere Familie nicht zu ernähren vermag. Der kleine Gewerbsmann ist durch die Concurrnz großartiger Fabriken, welche Maschinenkräfte benützen, erdrückt, zumal findet dieses in den Erzgebirgsbezirken Böhmens und Sachsens, deren Bewohner von der Spigenklöppelei ihren Unterhalt fanden und nun durch Maschinenarbeit fast gänzlich brodlos sind, statt, daher auch die Auswanderung aus diesen Bezirken so groß ist. Viele und sehr tüchtige Gesellen, welche, nachdem sie viele Jahre ihres Lebens zur Erlernung ihres Handwerkes verwendet hatten, waren durch den Zunftzwang, welcher das Meisterrecht an so viele für den Armen fast unübersteigliche Hindernisse knüpfte, fast für immer verhindert, das wohl erlernte Handwerk selbstständig zu üben, und suchten darum über dem Meere die Freiheit, die ihnen zu Hause die Engherzigkeit vorenthielt.

Endlich war es der politische Druck, die Knechtung des Geistes, die Lähmung jeder freien Regung, welche viele vom heimathlichen Heerde trieb, wir zählen hieher die zwar kleine, jedoch auserlesene Schaar geistig begabter Männer, die alljährlich Oestreich den Rücken kehrte, und daselbst die geistige Nede und Leere, die wir solange empfunden, zurückließen.

Was hat nun der Staat zu thun, um diese Auswanderungen, diesen Verlust so vieler Kräfte zu verhüten?

Soll er die Auswanderung hindern, soll er sie gänzlich verbieten oder erschweren? In den Staaten wo der Absolutismus (die Willkühr der Regenten) herrscht, wo also natürlich das Auswanderungsbedürfniß am stärksten ist, wurde zu diesen Mitteln gegriffen, um diesen Ausfluß zu verhüten.

In Oesterreich war bis auf die neueste Zeit die Auswanderung nur gegen eingeholte Erlaubniß gestattet, die Behörden erschwerten diese nach Möglichkeit, in vielen Fällen, zumal bei Militärpflichtigen wurde sie gar nicht urtheilt, in Rußland besteht das Verbot der Auswanderung in voller Strenge, und selbst Frauen ist es nur gegen eine sehr schwere Steuer gestattet, die Grenze des Landes zu verlassen. Gegen eine solche Despotie, gegen eine solche Willkür sträubt sich das Gefühl der Menschenwürde. Ein solches Verbot ist noch der Ausfluß der Feudalherrschaft, der zu Folge der Mensch mit der Scholle auf welcher er geboren war, Eigenthum des Herrschers war. Ein solches Verbot macht den Menschen zum Leibeignen und den Staat zu einem großen Sklavenbehälter.

Im grellsten Widerspruche ist auch das Auswanderungsverbot mit den Ansichten, die wir mit dem Worte Staat verbinden. Nach den Begriffen der Neuzeit ist der Staat eine Gesellschaft, die sich zur Erreichung bestimmter Zwecke vereinigt hat. Das Band dieses Vereines ist ein gegenseitiger Vertrag, kein Vertrag kann für immer bindend sein, keine Verpflichtung kann der Art sein, daß sie nie gelöst werden kann, eine solche Verpflichtung kann um so

weniger in einem freien Gesellschaftsverbande bestehen, wo jeder seine eigenen Zwecke anstreben will, und nur indem er diese erreichen kann, auch mit Lust und Kraft zur Erreichung der gemeinsamen Interessen mitwirkt.

Niemand kann also gezwungen werden in einem Staate zu verbleiben, niemand darf an der Auswanderung verhindert werden, es wäre die empörendste Beschränkung der persönlichen Freiheit, es wäre die Anerkennung der Leibeigenschaft des Regenten über seine Völker.

Ist es hingegen dem Staate gestattet, ohne Beschränkung des Auswanderers von dem ausgeführten Vermögen eine Steuer zu erheben?

In vielen Staaten, sogar in den meisten Provinzen Deutschlands mußte der Auswanderer von dem Vermögen, welches er mit sich nahm, einen Theil an den Staat abliefern. Man nannte diese Gebühr Abschoss, Nachsteuer, auch Auswanderungsgebühr, und sie betrug in manchen Ländern bis 30 Procent. Der Ursprung dieser Steuer ist in der Hörigkeit, Leibeigenschaft zu suchen, es wurde alles liegende und fahrende Vermögen als unter der Oberherrlichkeit des Schutzherren stehend angesehen, und nur gegen einen hohen Preis konnte es aus diesem Schutze (?) gelöst werden. In welcher humanen Weise dieses Willkührgefes geübt wurde, beweist das altdeutsche Sprichwort: »Wenn einer zieht ein soll man ihm helfen mit Rath, wenn einer zieht aus, soll man ihm nehmen, was er hat.« Später wurde dieser Ausfluß der Gewaltherrschaft und der rohen Willkühr mit in die deutschen Reichsgesetze aufgenom-

men, und nun bemühten sich die Juristen ihn zu vertheidigen, es hieß, das auszuführende Vermögen habe den Schutz des Staates genossen, und müsse dafür zahlen, es müsse ferner durch dieser Abschloß ein Beitrag zur Tilgung der Staatsschuld gegeben werden, aber wenn einerseits diese Gründe nicht haltbar sind, da jeder, so lange er dem Staate angehörte, also seinen Schutz genoß, auch die gemeinschaftlichen Kosten mittrug, ist auch andererseits die Erhebung einer solchen Steuer, wenn sie wirklich dem Vermögen des Auswanderers entsprechen soll, nicht ausführbar. Es müßte dann natürlich das fahrende Vermögen ausgeschlossen werden, da dieses keiner Controlle unterliegen kann, das liegende Vermögen würde aber von jedem Auswanderer, bevor er seinen Plan bekannt gibt, in bewegliches Vermögen umgewandelt werden. Eine allgemeine Auswanderungssteuer wäre noch ungerechter, da sie auch den Armen trübe, also einem Auswanderungsverbote gleichzusetzen wäre.

Es darf also, soll die persönliche Freiheit, und diese ist mit dem Auswanderungsrechte innig verknüpft, ungefährdet sein, keine Beschränkung weder für die Person, noch für das Eigenthum des Auswandernden bestehen, dazu ist der Verlust an Kapital gewiß nicht so hoch angeschlagen, wie jene an geistigen und körperlichen Hilfsmitteln, die dem Staate durch eine umfangreiche Auswanderung entzogen werden.

Das einzige Mittel, mit dem Kapitale auch jene Kräfte im Lande zu behalten, muß daher für die Ursachen, der Auswanderung aus dem Wege zu räumen, und den Aufenthalt

im Vaterlande einem jeden werth zu machen. Wolle religiöse und politische Freiheit, Erleichterung und Unterstützung des Handels, des Ackerbaus und der Gewerbe, Befreiung derselben von jeder engherzigen mittelalterlicher Beschränkung, so lautet die Zauberformel, die kräftiger zurückhält als alle Paßerschwernisse und Emigrationssteuern. Sind dagegen die Gebrechen der Art, daß der Staat kein Heilmittel mehr bieten kann, ist die Uebervölkerung eines Gebietes zu groß, ist die zweckmäßige Bebauung eines Bodens nicht zu erzielen, oder sind die gewerblichen Verhältnisse keiner Besserung mehr fähig, dann muß der Staat im Interesse seiner Bürger die Auswanderung befördern, sogar wo möglich auf seine Kosten Kolonien gründen. In jedem Falle aber gebietet es die Humanität, daß der Staat für jeden Auswanderer nach Kräften Sorge, daß er dem alten Sprichworte zuwider, grade dem Wegziehenden hilfreiche Hand biete, daß er durch eigene Agenten ermitteln lasse, welche Orte für die neue Ansiedlung am besten taugen, daß er dafür Sorge, daß die Auswanderer am billigsten und besten ihre Ueberfahrt machen können, damit sie nicht, wie dieß in der letzten Zeit geschah, so vielfachen Betrüggern Preis gegeben werden und auch ihre letzte Hoffnung vernichtet sähen.